



**Protokollauszug**  
**9. Sitzung vom 2. Mai 2017**

**102/2017 31.04      Musikschule Schlieren**  
**Erhöhung Subventionsbeitrag, Leistungsvereinbarung**

Bei der Behandlung dieses Geschäfts tritt das Ratsmitglied Stefano Kunz (Vorstandsmitglied des Vereins Musikschule Schlieren) in den Ausstand.

**1. Ausgangslage**

Der Verein Musikschule Schlieren wurde 1964 gegründet. Mit Schulgemeindebeschluss vom 22. März 1965 wurde die Schulpflege ermächtigt, der Musikschule jährliche Subventionen in der Höhe von einem Drittel der Schülerausbildungskosten zu gewähren.

Auf Beginn des Schuljahres 1975/76 wurde die jährliche Subvention mit Gemeinderatsbeschluss auf 47 % der Gesamtaufwendungen erhöht. Anlässlich einer Urnenabstimmung am 4. Dezember 1994 stimmten die Stimmberechtigten der Stadt Schlieren der Neuregelung des wiederkehrenden städtischen Beitrages an den Verein Musikschule Schlieren (47 % der Gesamtaufwendungen, jedoch höchstens Fr. 180'000.00 pro Jahr) zu.

2006 stellte der Verein Musikschule Schlieren Antrag auf Neuregelung des wiederkehrenden städtischen Beitrages in der Höhe von 47 % der Gesamtaufwendungen, jedoch höchstens Fr. 195'000.00 pro Jahr. Die Schulpflege unterstützte mit Beschluss vom 9. September 2006 den Antrag. Auf Wunsch des Stadtrates beschloss sie in der Sitzung vom 30. Januar 2007, diesen Beitrag bis 31. Dezember 2008 zu befristen und beantragte dies dem Gemeinderat. Der Stadtrat verabschiedete die Vorlage zuhanden Gemeinderat, welcher der Vorlage am 16. April 2007 zustimmte, aber auf die Befristung verzichtete.

Seither stellt der Verein Musikschule jährlich Rechnung und reicht das Budget zuhanden Stadtrat ein. Dabei berechnet er der Stadt wie beschlossen jeweils 47 % der Gesamtaufwendungen. Bis ins Jahr 2012 haben diese 47 % den Betrag von 195'000.00 nicht überschritten. Seit 2013 wird der Betrag jedoch regelmässig überschritten. Der Stadtrat hat dies jeweils mit der Abnahme der jährlichen Subventionsrechnung im Rahmen seiner Ausgabekompetenzen gutgeheissen.

Jahr	47 % der anrechenbaren Kosten	Differenz zu Fr. 195'000
2013	Fr. 198'862	Fr. 3'862
2014	Fr. 209'054	Fr. 14'054
2015	Fr. 226'657	Fr. 31'657
2016	Fr. 224'714	Fr. 29'714

Zu begründen ist das Überschreiten des Plafonds mit ansteigenden Schülerzahlen, der Anpassung der Löhne des Lehrpersonals an die jeweils gültige Besoldungsstruktur der Primarlehrpersonen im Kanton Zürich (beginnend mit Schuljahr 2012/13 und dem Inkrafttreten des neuen Besoldungsreglements des Verbands Zürcher Musikschulen) und der allgemeinen Teuerung, wie den von der Musikschule zur Verfügung gestellten Unterlagen zu entnehmen ist.

Seit längerem wird angestrebt, die Zusammenarbeit mit dem Verein Musikschule Schlieren im Bereich der subventionierten Musikschule auf eine neue Grundlage zu stellen.

Davon nicht direkt betroffen ist die in der Volksschulgesetzgebung vorgesehene musikalische Grundausbildung (musikalische Früherziehung gemäss Volksschulgesetzgebung), welche der Verein Musikschule im Auftrag der Schule durchführt. Dieser Unterricht ist von der Schule vollumfänglich zu finanzieren.

## **2. Leistungsvereinbarung und Subvention**

Mit Protokollauszug vom 11. April 2017 stellt die Schulpflege dem Stadtrat Antrag, die Zuständigkeit der Schulpflege für die Musikschule und damit für den Abschluss der Leistungsvereinbarung zu bestätigen, das nachfolgend vorgestellte Finanzierungsmodell gutzuheissen und die Subventionsrechnung der Musikschule zukünftig von der Schulpflege abnehmen zu lassen.

### **2.1. Rechtliche Grundlagen**

Die Musikschulen bieten als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine musikalische Ausbildung an (§ 16 Abs. 1 Volksschulgesetz; VSG, LS 412.100). Gemäss § 63 VSG leisten Kanton und Gemeinden Kostenanteile an die Musikschulen, sofern diese die vom Regierungsrat erlassenen Bedingungen und Auflagen erfüllen. Der Regierungsrat regelt die Aufteilung der Kosten unter Kanton, Gemeinde und Eltern (§ 63 Abs. 2 VSG). Gestützt auf diese Bestimmung bzw. § 273b des früheren Unterrichtsgesetzes, sind die Ausführungsbestimmungen in der Musikschulverordnung (LS 410.6) enthalten. Seit dem Erlass dieser Verordnung im Jahr 1998 haben zahlreiche Veränderungen im Bereich der beruflichen Ausbildung in Musik und bei den Musikschulen allgemein stattgefunden, die gemäss Kanton mit den geltenden, kantonally gesetzlichen Grundlagen nicht mehr genügend abgedeckt werden. Der Regierungsrat gab deshalb ein kantonales Musikschulgesetz in die Vernehmlassung und beantragte dessen Erlass im Februar 2015 dem Kantonsrat. Am 14. März 2016 beschloss der Kantonsrat Nichteintreten, womit das neue Musikschulgesetz ohne inhaltliche Debatte scheiterte.

Das Gesetz sollte das Angebot an Musikunterricht an vom Kanton anerkannten Musikschulen ausserhalb des Unterrichts nach Lehrplan für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie die Organisation, Anerkennung und Finanzierung der Musikschulen regeln. Der heutige § 63 VSG wäre entfallen, womit die gesetzliche Regelung betreffend die Musikschulen nicht mehr der Volksschulgesetzgebung angegliedert gewesen wäre.

Die mit den Vertretern des Vereins Musikschule Schlieren erarbeitete Leistungsvereinbarung stützte sich ursprünglich auf den Entwurf des Musikschulgesetzes bzw. hatte dessen Regelungen bereits aufgenommen. Nach dem Scheitern des Gesetzes im Kantonsrat wurde die Leistungsvereinbarung leicht überarbeitet und stützt sich nun auf die geltende kantonale Musikschulverordnung und die seit langem gelebte Praxis von Kanton, Gemeinden und Musikschulen in diesem Bereich.

### **2.2. Finanzielles**

Kantonsweit erfolgte die Finanzierung des Musikschulunterrichts in den letzten vier Jahren zu durchschnittlich 56 % durch Gemeindebeiträge, zu rund 41 % durch Elternbeiträge und zu rund 3 % durch den Kanton (vgl. Antrag 5166 Musikschulgesetz des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 4. Februar 2015). Der Entwurf des Musikschulgesetzes sah einen Kantonsbeitrag in der Höhe von 3 % an die anrechenbaren Kosten der Musikschulen vor. Die Summe aller Elternbeiträge hätte 50 % der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen dürfen. Dies hätte zu einem minimalen Kostenbeitrag durch die Gemeinden von 47 % (anrechenbare Kosten) geführt. Wie bis anhin, wären diese Ausgaben gebunden gewesen.

Auch die bereits im Jahr 2007 geltende Musikschulverordnung hält fest, dass die Elternbeiträge 50 % der anrechenbaren Kosten der Musikschule nicht übersteigen dürfen (§ 8 Abs. 1 Musikschulverordnung) und dass die nach Abzug der Beiträge des Kantons und der Eltern verbleibenden Kosten der Musikschulen von den Gemeinden zu tragen sind (§ 9 Abs. 1 Musikschulverordnung). Unter

diesem Gesichtspunkt war bzw. ist eine Plafonierung der Subventionsbeiträge der Stadt Schlieren problematisch bzw. mit übergeordnetem Recht nicht vereinbar, da die Kostenübernahme gesetzlich statuiert ist und es sich damit um gebundene Ausgaben handelt.

Die neu erarbeitete Leistungsvereinbarung sieht vor, dass die – nach Abzug der Eltern- und Kantonsbeiträge, sowie der Schulgelder und allfälliger durch die Musikschule selber zu tragenden Kosten – verbleibenden Kosten als Defizit ausgewiesen werden. Die Schule Schlieren soll sich an diesem Defizit mit maximal 50 % (also mit maximal 3 % mehr als bis anhin) der Gesamtkosten beteiligen. Damit verlässt sie den Bereich der gesetzlich gebundenen Ausgaben, welcher innerhalb der vorgenannten 47 % liegt.

Jahr	47 % der anrechenbaren Kosten	50 % der anrechenbaren Kosten	Differenz (3 %)
2013	Fr. 198'862	Fr. 211'556	Fr. 12'694
2014	Fr. 209'054	Fr. 222'398	Fr. 13'344
2015	Fr. 226'657	Fr. 241'125	Fr. 14'468
2016	Fr. 224'714	Fr. 239'058	Fr. 14'344

Die vorstehende Tabelle zeigt, wie sich die 50 % in den vergangenen Jahren ausgewirkt hätten.

Da es sich dabei um eine wiederkehrende Ausgabe handelt, deren Höhe jährlich schwankt (also nicht genau festzulegen ist und allenfalls die Ausgabenkompetenz der Schulpflege überschreiten könnte), ist diese Finanzierung dem Stadtrat zu beantragen.

### 2.3. Zuständigkeiten

Der gesetzliche Auftrag der Musikschulen leitet sich aus § 16 VSG ab. Auch die Ausrichtung von Beiträgen durch Kanton und Gemeinden an die Musikschulen ist im Volksschulgesetz statuiert (§ 63 VSG), womit die Musikschulen dem Volksschulbereich zugerechnet werden und im Kompetenzbereich der Schulbehörde angesiedelt sind. So hält denn auch § 62 Abs. 1 Ziff. 10 der Gemeindeordnung fest, dass die Schulpflege im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für „weitere bestehende oder zukünftige Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Schüler/Schülerinnen und Jugendliche“ zuständig ist. Die Musikschule fällt in diese Kategorie und nachdem das Musikschulgesetz nicht in Kraft gesetzt wurde, bleibt auf Gemeindeebene die Zuständigkeit der Schulpflege für die Musikschule bestehen.

Daraus ergibt sich, dass die Schulpflege für den Abschluss der Leistungsvereinbarung zuständig ist. Da es sich sodann um eine gebundene Ausgabe handelt, ist sie grundsätzlich auch für den Ausgabenvollzug zuständig.

Die bisher durch den Stadtrat erfolgte Abnahme der Subventionsrechnung, ist künftig in Einklang mit der geltenden Kompetenzordnung von der Schulpflege abzunehmen. Die Ausgabe war jeweils im Budget der Schule eingestellt, wie dies § 38 Abs. 1 der Gemeindeordnung vorsieht. Auch die Überschreitungen des Budgets hätten – bis auf eine Ausnahme im Jahr 2015 – durch die Schulpflege genehmigt werden können (vgl. § 38 Abs. 2 Gemeindeordnung).

### 2.4. Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung ist gemeinsam mit den Vertretern des Vereins Musikschule Schlieren erarbeitet worden. Als weitere gesetzliche Grundlagen ist das Besoldungsreglement des Verbands Zürcher Musikschulen zu nennen. Ausserdem sind die Vereinsstatuten und Vereinbarungen zwischen den Musikschulen im Kanton zu beachten.

In den allgemeinen Bestimmungen sind das grundsätzliche Angebot der Musikschule, die Zusammenarbeit und Koordinationsaufgaben geregelt und die massgebenden gesetzlichen Grundlagen genannt.

Im zweiten Abschnitt ist der Leistungsauftrag der Musikschule definiert. Dieser stützt sich auf die kantonalen Grundlagen und hält auch die Qualitätssicherung fest. Es sind ausserdem Bestimmungen zum Unterricht, zu den Instrumenten und zu den von der Stadt zur Verfügung zu stellenden Unterrichtsräumen formuliert.

In einem weiteren Abschnitt finden sich Bestimmungen zum Personal, wobei hier vorwiegend auf das Besoldungsreglement des Verbands Zürcher Musikschulen verwiesen wird, welches sich wiederum an der Besoldungsstruktur der Primarlehrpersonen orientiert.

Im Abschnitt Finanzielles werden insbesondere die Finanzierung des subventionierten Musikunterrichts, die Grundsätze zu den Elternbeiträgen und allfälligen Ermässigungen, die Berechnung der städtischen Subventionen sowie das Rechnungswesen und die Kostenbeiträge Erwachsener und auswärtiger Schülerinnen und Schüler geregelt. Bis anhin übernahm die Stadt Schlieren 47 % der anrechenbaren Gesamtkosten, neu ist vorgesehen, dass sie bis maximal 50 % dieser Kosten übernimmt.

Im fünften Abschnitt sind einige Bestimmungen zu den Organen formuliert und die Schlussbestimmungen halten die Kündigungsmöglichkeiten sowie das Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung fest.

Im gegenseitigen Einvernehmen sollen Anpassungen der Vereinbarung jederzeit möglich sein. Damit ist auch gewährleistet, dass bei einem Veränderungsbedarf, der allenfalls durch neue gesetzliche Grundlagen entstehen könnte, reagiert werden kann.

### **3. Fazit**

Unterricht an einer gutgeführten Musikschule ist ein ausgezeichnetes Instrument, um die Integration und Verankerung von neuen Einwohnerinnen und Einwohnern zu fördern. Für viele Familien in Schlieren wäre der Unterricht aber nicht finanzierbar, wenn sie Elternbeiträge in der Höhe von 50 % übernehmen müssten. Es zeigte sich denn auch in der Umfrage, welche der Kanton anlässlich des vorgesehenen Musikschulgesetzes durchführte, dass der Musikschulunterricht kantonsweit zu insgesamt ca. 41 % durch Elternbeiträge finanziert wird. In der Musikschule Schlieren betragen die Elternbeiträge in Prozenten zu den Aufwendungen in den letzten Jahren zwischen 41.5 und 45.4 (2012: 45.4 %; 2013: 45.2 %; 2014: 43.5 %; 2015: 41.5 %; 2016: 45.3 %) und lagen damit leicht über dem Kantonsmittel. Die Musikschule Schlieren hat im letzten Jahr die Elternbeiträge erhöht und budgetiert für das Jahr 2017 mit Elternbeiträgen in der Höhe von ca. 48 % der Aufwendungen. Um den Besuch des Musikschulunterrichts weiterhin möglichst vielen Kindern zu ermöglichen, sind die Elternbeiträge moderat zu halten, was mit der vorgeschlagenen Finanzierung gewährleistet ist.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Das vorgesehene Finanzierungsmodell (Ausweisung der nach Abzug der Eltern- und Kantonsbeiträge, sowie der Schulgelder und allfälliger durch die Musikschule selber zu tragenden Kosten verbleibenden Kosten als Defizit; Beteiligung der Schule Schlieren am Defizit mit maximal 50 % der Gesamtkosten) wird genehmigt.
2. Es wird festgestellt, dass die Schulpflege für die Musikschule und damit für den Abschluss der Leistungsvereinbarung und die zukünftige Abnahme der Subventionsrechnung zuständig ist.
3. Die vorgesehene Leistungsvereinbarung wird zur Kenntnis genommen.

4. Mitteilung an
- Schulpflege
  - Verein Musikschule Schlieren, Jean-Claude Perrin, Rotbuchenweg 18, 8952 Schlieren
  - Abteilungsleiterin Bildung und Jugend
  - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Leiter Rechnungswesen
  - Archiv

Status: zeitlich befristet nicht öffentlich

## **STADTRAT SCHLIEREN**

Toni Brühlmann  
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin